



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 16. Dezember 2024

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.325

230 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.328

231 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.329

232 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.329

233 2. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold, S.329

234 Hochwasserrisikomanagement; hier: Bekanntmachung, S.331

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachungsanordnung, S.332

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 17. Dezember 2024

Die erste Ausgabe des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 06. Januar 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2025; 10:00 Uhr

Beilage zu Ziffer 233: Übersichtskarte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen, dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-001

Detmold, den 05. Dezember 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen, dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der **Stadt Bünde**, vertreten durch die Bürgermeisterin und
der **Stadt Löhne**, vertreten durch den Bürgermeister und
der **Stadt Porta Westfalica**, vertreten durch die Bürgermeisterin und
der **Stadt Bad Oeynhausen**, vertreten durch den Bürgermeister und
dem **Kreis Herford**, vertreten durch den Landrat und
der **Hansestadt Herford**, vertreten durch den Bürgermeister

gem. §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit geltenden Fassung.

Gem. § 2 des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamts und des Landesjugendamts. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen,

wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen

die **Stadt Bünde**, die **Stadt Löhne**, die **Stadt Porta Westfalica**, die **Stadt Bad Oeynhausen**, der **Kreis Herford** und die **Hansestadt Herford**

folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG NRW i.V.m. § 2 Abs. 2 AdVermiG:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

Das Jugendamt der Hansestadt Herford übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für den Zuständigkeitsbereich der Jugendämter der Städte Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen und Herford und des Kreises Herford.

Diese Aufgabe erfüllt das Jugendamt der Hansestadt Herford durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und § 2 Abs. 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes bestimmt. Die erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW sowie die Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen wird durch das Jugendamt der Hansestadt Herford eingeholt.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt der Hansestadt Herford

1. Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung gem. §§ 7, 7a und 7b AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. §§ 8a, 8b AdVermiG und §§ 9, 9a-c AdVermiG
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der gutachterlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gem. § 189 FamFG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen gem. § 10 und § 11 AdVermiG
5. Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen gem. § 11 AdVermiG bei schwer zu vermittelnden Kindern
6. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6 und 13 a-d AdVermiG

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Nr. 1 – 6 erbrachten Aufgaben weist das Jugendamt der Hansestadt Herford den übrigen Vertragspartnern jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Bei den Jugendämtern des Kreises Herford sowie der Städte Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen und Herford verbleibende Aufgaben

Das jeweilige Jugendamt des Kreises Herford und der Städte Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen und Herford nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gem. § 1751 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB und Einholung der vormundschaftsrechtlichen Genehmigung gem. § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB
4. Öffentliche Beurkundungen gem. §§ 1746 und 1747 BGB (sofern der jeweilige Elternteil seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes hat) sowie gem. § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundsbeamte des Jugendamtes
5. Leistung von Amtshilfe im Einzelfall, für unterstützende Tätigkeiten bzw. Auskünfte zur Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere gem. § 7 und § 9 AdVermiG, durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

§ 5

Kosten

Die nach § 23 Abs. 4 GkG NRW mögliche angemessene Entschädigung, die von den Städten Bünde, Löhne, Porta Westfalica und Bad Oeynhausen und dem Kreis Herford für die Wahrnehmung der Aufgaben an die Hansestadt Herford zu leisten ist, errechnet sich anteilig entsprechend der Bevölkerungszahl des jeweiligen Jugendamtsbezirks am Stichtag 31.12.2022 und beträgt für:

die Stadt Bünde	13,5 %
die Stadt Löhne	11,9 %
die Stadt Porta Westfalica	10,7 %
die Stadt Bad Oeynhausen	14,6 %
den Kreis Herford	29,4 %

der maßgeblichen Kosten (nachrichtlich: auf die Hansestadt Herford entfallen 19,9 % der maßgeblichen Kosten).

Bei der Berechnung der maßgeblichen Kosten eines Abrechnungsjahres werden folgende Positionen zugrunde gelegt:

1. Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) der in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzten Mitarbeitenden in tatsächlicher Höhe
2. Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes in Höhe von 13.650 € je Büroarbeitsplatz für das Jahr 2025. Die Sachkostenpauschale wird in den Folgejahren (ab 2026) entsprechend der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex angepasst.
3. Verwaltungsgemeinkostenpauschale Büroarbeitsplatz in Höhe von 20 % der Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) für entsprechende Vollzeitstellen der Mitarbeitenden der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.
4. Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5.500 € für das Jahr 2025. Die Fahrtkostenpauschale wird in den Folgejahren (ab 2026) entsprechend der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex angepasst.
5. Pauschale für Material für besondere Veranstaltungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (Elternabende, Seminare, Sommerfeste etc.) in Höhe von 6.300 € für das Jahr 2025. Die Pauschale für Material für besondere Veranstaltungen wird in den Folgejahren (ab 2026) entsprechend der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex angepasst.

Jeweils im Folgejahr erfolgt die Jahresabrechnung für das vergangene Jahr sowie die Berechnung der Vorauszahlung für das laufende Jahr, basierend auf der Abrechnung des vergangenen Jahres, durch die Hansestadt Herford gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern.

Die Vorauszahlung für das Jahr 2025 wird anhand der o.g. Pauschalen sowie einer Schätzung der voraussichtlich für 2025 anfallenden Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) ermittelt.

Die Anforderung der Vorauszahlung für das laufende Jahr sowie die Jahresabrechnung für das Vorjahr erfolgt jeweils bis zum 30.06. eines Jahres durch das Jugendamt der Hansestadt Herford. Die Zahlungen sind von den anderen Vereinbarungspartnern jeweils bis zum 31.07. eines Jahres zu leisten.

Sollte die gegenständliche Leistung, die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig sein oder zukünftig werden, so werden die daraus resultierenden Kosten entsprechend der o.g. prozentualen Kostenverteilung anteilig auf die Vereinbarungspartner aufgeteilt.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Städten Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen und Herford und dem Kreis Herford nur mit Wirkung zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31.12.2026, gekündigt werden.

Die Kündigung eines Vereinbarungspartners ist gegenüber der Hansestadt Herford bzw. im Fall, dass die Hansestadt Herford die Vereinbarung kündigt, gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu erklären. Die Hansestadt Herford hat die anderen Vereinbarungspartner sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und die zentrale Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen unverzüglich über die erfolgte Kündigung zu informieren.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Bei Kündigung eines Vereinbarungspartners ist die gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW angemessene Entschädigung in Form der anteiligen Verteilung der maßgeblichen Kosten gem. § 5 dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entsprechend für die verbliebenen Vereinbarungspartner neu zu berechnen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insoweit, eine wirksame Bestimmung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Da sich die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle voraussichtlich langfristig entwickeln wird, ist nicht ausgeschlossen, dass mit dieser Vereinbarung nicht alle Eventualitäten bedacht wurden. Die

Vereinbarungspartner verpflichten sich daher etwaige Regelungslücken gemeinsam anhand von weitergehenden Bestimmungen zu schließen, welche dem verfolgten Zweck und der Grundlage dieser Vereinbarung entsprechen.

§ 8

Inkrafttreten,

Aufhebung der bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde und nach Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des zuständigen LWL-Landesjugendamtes Westfalen zur Errichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, frühestens jedoch am 01.01.2025, in Kraft.

Die Vereinbarungspartner sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit ihrem Inkrafttreten die bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Städten Bünde, Löhne und Herford und dem Kreis Herford aus dem Jahr 2003 sowie zwischen den Städten Porta Westfalica und Herford aus dem Jahr 2004 unabhängig von einer in den bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle geregelten Kündigungsregelung aufhebt.

Bünde, den 09.09.2024 für die Stadt Bünde	Löhne, den 07.11.2024 für die Stadt Löhne
--	--

Bürgermeisterin Rutenkröger	Bürgermeister Poggemöller
--------------------------------	------------------------------

Porta Westfalica, den 19.08.2024 für die Stadt Porta Westfalica	Bad Oeynhausen, den 14.11.2024 für die Stadt Bad Oeyn- hausen
--	--

i.V. Techn. Beigeord- neter Mohme	Bürgermeister Bökenkröger
--------------------------------------	------------------------------

Herford, den 02.09.2024 für den Kreis Herford	Herford, den 08.08.2024 für die Hansestadt Herford
---	---

Landrat Müller	Bürgermeister Kähler
----------------	----------------------

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Löhne, Porta Westfalica, Bad Oeynhausen, dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 08./19.08./02./09.09./07./14.11.2024 unter gleichzeitiger Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und den Städten Bünde, Löhne und Herford vom 05./14./27.02.2003 sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Porta Westfalica und Herford vom 01./24.03.2004 habe ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 05. Dezember 2024

31.01.2.3-004/2024-001

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.325

230

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariates Gütersloh; Kündigung der Stadt Siegburg

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-004/2024-003

Detmold, den 11. Dezember 2024

Die Stadt Siegburg hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt u.a. der Stadt Siegburg zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz Gütersloh, vom 15.12.1993 (Abl. Reg. DT 1994, S. 197/198) gem. § 7 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariates NRW Gütersloh vom 09.04.1981 (Abl. Reg. Dt. 1981, S. 153) gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 11. Dezember 2024

31.01.2.3-003/2024-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.328

231

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung des Kultursekretariates
Gütersloh; Kündigung der Stadt Greven-
broich**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-004

Detmold, den 11. Dezember 2024

Die Stadt Grevenbroich hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt u.a. der Stadt Grevenbroich zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz Gütersloh, vom 15.12.1993 (Abl. Reg. DT 1994, S. 197/198) gem. § 7 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariates NRW Gütersloh vom 09.04.1981 (Abl. Reg. Dt. 1981, S. 153) gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 11. Dezember 2024
31.01.2.3-003/2024-004
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.329

232

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung des Kultursekretariates
Gütersloh; Kündigung der Stadt Vreden**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-005

Detmold, den 11. Dezember 2024

Die Stadt Vreden hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt u.a. der Stadt Vreden zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz Gütersloh, vom 15.11.2011 (Abl. Reg. Dt. 2012, S. 32) gem. § 7 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über

die Errichtung des Kultursekretariates NRW Gütersloh vom 09.04.1981 (Abl. Reg.Dt. 1981, S. 153) gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2026 wirksam.

Detmold, den 11. Dezember 2024
31.01.2.3-003/2024-005
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.329

233

**2. Änderung des Regionalplans OWL für
den Regierungsbezirk
Detmold - Öffentliche Beteiligung –**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 16. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans
OWL für den Regierungsbezirk Detmold; vor-
habenbezogene Neudarstellung eines neuen „Be-
reichs für gewerbliche und industrielle Nutzun-
gen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für
gewerbliche und industrielle Nutzungen
(GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren
Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9
Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13
Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) –
Auslegung der Planunterlagen –**

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 beschlossen, die 2. Änderung des Regionalplans OWL - vorhabenbezogene Neudarstellung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg - zu erarbeiten (Aufstellungsbeschluss). Er hat in dieser Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen.

Dem Beschluss vom 09. Dezember 2024 lagen der Planentwurf zur 2. Änderung des Regionalplans OWL mit zeichnerischen Festlegungen in einem

Maßstab von 1:50.000, die Begründung sowie der Umweltbericht zu Grunde.

Ergänzend wird auf die beiliegende Karte hingewiesen.

Auslegung:

Die Planunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

06. Januar 2025 bis 05. Februar 2025.

Sie sind ab dem 06. Januar 2025 online abrufbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>.

Die Planunterlagen zur 2. Änderung des Regionalplans OWL umfassen:

- Planentwurf mit zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000)
- Begründung
- Umweltbericht
- sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planunterlagen nehmen zu können, stehen diese während der oben genannten Auslegungsfrist bei der

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr) für jede Person zur Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt analog sowie alternativ mittels eines elektronischen Lesegerätes.

Stellungnahme:

Die Abgabe von Stellungnahmen kann innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, bis einschließlich 05.02.2025, elektronisch über die Online-Plattform „Beteiligung NRW“

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen>

erfolgen.

Stellungnahmen können zudem ausnahmsweise abgegeben werden:

- schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zu den oben genannten Geschäftszeiten
- elektronisch per E-Mail an regionalplanung@bezreg-detmold.nrw.de

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ (vgl. o. a. Link) erfolgen.

Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt nicht.

Hinweis:

Nach Ablauf der Frist des 05.02.2025 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Weiteres Verfahren:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die 2. Änderung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPIG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Rechtskraft erlangt. Der 2. Änderung des Regionalplans OWL wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Detmold, 16. Dezember 2024

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.329

234

Hochwasserrisikomanagement; hier: Bekanntmachung Hochwasserrisiko- management Risikobewertung 3. Zyklus

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.02.01-002/2024-002

Detmold, den 09. Dezember 2024

Bekanntmachung

über die Auslegung des Berichts "Überprüfung und Aktualisierung der Risikobewertung im 3. Zyklus der EG-HWRM-RL sowie Aktualisierung der Risikogewässer"

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2024 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Detmold sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
1	3164	Aabach
2	278244	Aabach
3	4526	Aa
4	464	Aa
5	3134	Abrooksbach
6	27824	Afte
7	2782	Alme
8	27828	Altenau
9	314	Axtbach
10	4643242	Babenhauser Bach
11	464612	Baderbach

12	462	Bega
13	27816	Beke
14	46124	Berlebecke
15	4512	Bever
16	46278	Breder Bach
17	4528	Brucht
18	472	Bückeburger Aue
19	46512	Butterbach
20	312	Dalkebach
21	46672	Darmühlenbach
22	44	Diemel
23	4566	Diestel
24	46276	Ehrser Bach
25	278286	Ellerbach
26	4638	Ellersieksbach
27	466	Else
28	456	Emmer
29	3	Ems
30	31172	Eusternbach
31	458	Exter
32	4598	Forellenbach
33	31164	Forthbach
34	464324	Gellershagener Bach
35	2784	Glenne/ Haustenbach
36	476	Große Aue
37	4534	Grube
38	3116	Grubebach
39	3118	Hamelbach
40	278372	Heder
41	316	Hessel
42	4564	Heubach
43	46514	Hundebach
44	4624	Ilse
45	45694	Ilsenbach
46	46992	Kaarbach
47	4596	Kalle
48	278242	Karpke
49	47618	Kleine Aue
50	312892	Knisterbach
51	278414	Krollbach
52	31328	Lichtebach
53	278	Lippe
54	3138	Loddenbach
55	3132	Lutter
56	4646	Lutter
57	3126	Menkebach
58	4646128	Mühlenbach
59	452	Nethe
60	4568	Niese
61	2782844	Odenheimer Bach
62	31284	Ölbach
63	464628	Oldentruper Bach
64	4524	Öse
65	4626	Ötternbach
66	27818	Pader
67	278294	Pader-Alme-Überleitung
68	4622	Passade
69	46512	Putchemühlenbach / Butterbach
70	468	Rehmerloh-Men- nighüffer-Mühlenbach

71	31324	Reiherbach
72	3136	Rhedaer Bach
73	278182	Rothebach
74	4628	Salze
75	278284	Sauer
76	45352	Schelppe
77	46432	Schloßhofbach
78	2782846	Schmittwasser
79	3114	Sennebach
80	2781822	Springbach
81	27812	Steinbeke
82	4636	Steinsieksbach
83	4684	Tengerner Bach
84	31322	Trüggelbach
85	444	Twiste
86	46461284	Umflut Mühlenbach
87	3128	Wapel
88	31326	Welplagebach
89	46	Werre
90	4	Weser
91	45962	Westerkalle
92	4612	Wiembecke
93	46462	Windwehe

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist auf der Internetseite <https://www.flussgebiete.nrw.de/risikobewertung-2024> abrufbar.

Gemäß § 87 des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden, Dezernat 54, Zimmer
507

vom 07. Januar 2025 bis einschließlich 07. Februar
2025

während der Dienststunden 9-15 Uhr

eingesehen werden.

Detmold, den 09. Dezember 2024
Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.331

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 10.12.2024 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2025“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 10.12.2024

Heiko Hansmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3
Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹**

**des Nahverkehrsverbundes Paderborn /
Höxter über die Festsetzung des Deutschlandti-
ckets als Höchsttarif**

im Jahr 2025

vom 10.12.2024

Die Verbandsversammlung des nph hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Bund und Länder verständigten sich darauf, die in einem Jahr zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten Mittel in den übrigen Jahren für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu können. Die hierfür erforderliche Anpassung des Regionalisierungsgesetzes muss noch erfolgen.

Durch die Anpassung des Basispreises des Deutschlandtickets auf 58 Euro ab dem 01.01.2025 soll die Auskömmlichkeit der Fördermittel über den gesamten Zeitraum gesichert werden.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden. Insbesondere aufgrund des schon im Status Quo festgestellten hohen Finanzbedarfs zur Sicherung der Bestandsleistungen stellt die Erarbeitung des Ausbau- und Modernisierungspakt eine Herausforderung dar.

e. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW, § 8 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 5 KrO NRW sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

f. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

a. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“ oder „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung oder Tarifanwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss über die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 08.03.2023,

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der

Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

aktualisiert am 30.05.2023, 10.07.2023, 25.09.2023, 27.11.2023, 11.12.2023 und 07.10.2024) in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2025 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023 inkl. Ergänzung Nr. 11“, in der jeweils gültigen Fassung).

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Musterrichtlinien Deutschlandticket 2025 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Musterrichtlinien Deutschlandticket 2025 erhalten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten, sobald diese auf der Webseite des Koordinierungsrates Deutschlandticket <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat> zur Verfügung gestellt werden.

b. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr.

1370/2007 für den ÖPNV innehat. Sie erstreckt sich somit insbesondere auch auf die in das Gebiet der Stadt Paderborn ein- und ausbrechenden Linien des Regionalverkehrs.

g. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung / Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung / Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht / Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

h. Ausgleichsleistungen

a. Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2025 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung / Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025, insbesondere nach deren Nummern 5.4.1 bis 5.4.7. Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages für das Jahr 2025 für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die vom Land NRW gemäß den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 für die betrachtete Verkehrsleistung zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 handelt es sich bei der Finanzierungsart um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Sollleistungen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandti-

ckets können nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

b. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nummer 6 der Richtlinien ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten (Vertriebsmehrkosten) vorzunehmen.

c. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet:

Die Überkompensationskontrolle ist im Fall einer Überkompensationskontrolle über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (siehe Ziffer 3) zumindest einmal während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchzuführen. Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5,00 Prozent der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung / bzw. -anerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4. bis zum 15.02.2027 vorzulegen. Als Ergebnis der

Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

i. Darlegungs- und Nachweispflichten

a. Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

b. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass die Fahrausverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle fristgerecht gemeldet werden (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss zur Zuzuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023 inkl. Ergänzung Nr. 11“ sowie Datei „Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket, Anlage 1 zum Beschluss zur Zuzuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023“), in der jeweils gültigen Fassung.

c. Vorzulegen sind für das Jahr 2019 [bzw. das entsprechende Jahr gem. Ziff. 4 letzter Unterabsatz] sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 15.02. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet

Vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen.

Soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres

nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.

Die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt.

Die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung.

Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen.

Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.

Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten. Die Bestätigungen sind grundsätzlich durch den Wirtschaftsprüfer oder den Steuerberater zu erbringen. Es erfolgt bei den Bestätigungen eine Begleprüfung, d.h. bereits von sachkundigen Dritten (z.B. Verbände) bestätigte Einflussfaktoren müssen nicht nochmals untersucht werden.

d. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

e. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

f. Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. per-

sonenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

j. Verfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

a. Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung gemäß der Anlage 1 zu den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ist beim Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter bis zum 31.08.2025 einzureichen. Dem Antrag sind die Prognosen der Verbundorganisationen gemäß Ziffer 5.3 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann verspätete Anträge zulassen.

b. Auf der Grundlage des Antrags erfolgt die vorläufige Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bescheides an das Verkehrsunternehmen nach dieser Vorschrift. Das Verkehrsunternehmen erhält auf Antrag monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Zuwendungen. Der Nph wird entsprechende Vorauszahlungen seitens des Landes unverzüglich an das Verkehrsunternehmen weiterleiten. Das Verkehrsunternehmen erhält auf Antrag Vorauszahlungen gemäß Ziffer 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025.

c. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt entsprechend Ziffer 5.3 unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

k. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

a. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

b. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkräfttreten

a. Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

b. Der Anspruch auf Ausgleich nach Ziffer 5 endet am 31.12.2025.

c. Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025 wird auch nach dem Außerkräfttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

d. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von 4 Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold